MUSTERSATZUNG
mit eingliedriger Organstruktur

(Stand: 01.07.2023)

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht
- Stiftungsangelegenheiten -

Satzung

der

.....

Präambel

(Raum für Ausführungen zur Person des Stifters/ der Stifterin sowie zur Darstellung der maßgeblichen Motive und Zielsetzungen)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen
.....

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck[1]

(1) Zweck der Stiftung ist
.....

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch[2]

a. .....

b. .....

c. .....

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche[3] Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf

---

[1] Wichtiger Hinweis: Der Stiftungszweck ist zentraler Bestandteil des Stifterwillens. Er bestimmt die gesamte Ausrichtung der Stiftung, er legt die Anforderungen an die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation fest und bindet die Tätigkeit der Stiftungsorgane. Je nach Größe des Stiftungsvermögens können auch mehrere Zwecke (z.B. Haupt- und Nebenzwecke) verfolgt werden.

Der Stiftungszweck sollte mit besonderer Sorgfalt formuliert werden. Einerseits sollte er so konkret gefasst sein, dass Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen, insbesondere nach dem Ableben des Stifters oder der Stifterin, vermieden werden, andererseits aber nicht zu eng formuliert werden, damit genügend Spielraum bleibt, den Stiftungszweck auch unter gewandelten Bedingungen sinnvoll erfüllen zu können, ohne ihn in seinem Wesen zu verändern.

Für die meisten Stiftungen ist steuerliche Vergünstigung gewollt. Diese wird gewährt, wenn die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Es empfiehlt sich eine Formulierung des Zwecks, welche an den Wortlaut der § 52 ff. AO angelehnt ist.

Bei steuerbegünstigten Stiftungen prüft das Finanzamt Hamburg-Nord (Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg) vor der Anerkennung insbesondere die Ausgestaltung des Stiftungszwecks und die Art und Weise seiner Verwirklichung. Die nötige Abstimmung mit dem Finanzamt wird von der Stiftungsaufsicht durchgeführt, der Stifter oder die Stifterin braucht sich hierum nicht zu kümmern.

Der Zweck der Stiftung und die Art und Weise seiner Verwirklichung müssen so konkret bestimmt werden, dass sich jeder allein aus der Satzung eindeutig über die Stiftungstätigkeit informieren kann. Die Satzung muss daher aus sich selbst heraus und ohne weitere Auslegungshilfen verständlich sein. Sie darf darüber hinaus keine Ausdeutung zulassen, die der Stiftung satzungsgemäß eine nicht steuerbegünstigte Betätigung gestatten würde.

[2] Hinweis: Die Verwirklichung der Stiftungszwecke ist auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zulässig.

[3] Nicht Zutreffendes bitte streichen

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen[4]

(1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen und einem sonstigen Vermögen ausgestattet, dessen jeweilige Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

oder

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von ..... – z.B. Grundbesitz, Wertpapieren, Barmitteln, Unternehmensanteilen, Urheber- und Nutzungsrechten und sonstigen Vermögenswerten – im Gesamtwert von ..... EURO.
Das sonstige Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von ..... – z.B. Grundbesitz, Wertpapieren, Barmitteln, Unternehmensanteilen, Urheber- und Nutzungsrechten und sonstigen Vermögenswerten – im Gesamtwert von ..... EURO.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters/der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten.[5] Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Nutzungen des Grundstockvermögens, das sonstige Vermögen sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. [6]

(5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Nutzungen gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

---

[4] Hinweis: Die Nutzungen aus dem Grundstockvermögen (z.B. Zinsen, Pacht- oder Mieteinnahmen, Erträge aus Wertpapieranlagen) und das sonstige Vermögen müssen insgesamt ausreichen, um eine dauerhafte Zweckerfüllung zu ermöglichen und die Kosten der Vermögensverwaltung und der Stiftungsorganisation zu bestreiten.

[5] Hinweis: Anzustreben ist grundsätzlich immer ein realer Vermögenserhalt, d. h. die Anpassung des Stiftungsvermögens an die Geldentwertung, die Bildung von Rücklagen für Reparaturen an stiftungseigenen Gebäuden, Abschreibungen etc.. Nur auf diese Weise ist der dauerhafte Bestand einer Stiftung zu sichern.

[6] In die Satzung kann eine Formulierung aufgenommen werden, nach der diese Möglichkeit ausgeschlossen wird, § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB.

(Optional:)

(5) Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinflusst wird.[7] In dem Antrag sind die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommenen Grundstockvermögen darzulegen. Der Antrag muss auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden soll.[8] Über diesen Antrag beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von …..aller Mitglieder.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen[9].

(2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus..... Personen besteht. Die Amtszeit beträgt..... Jahre[10]. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist[11].
Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zu seiner Wiederwahl bzw. dem Amtsantritt des neuen Mitglieds im Amt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.

---

[7] § 83c BGB Abs. 3 i.V.m. § 4 Satz 2 – 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes ermöglicht auf Antrag die Abweichung vom Vermögenserhaltungsgrundsatzes. Der Antrag muss die Voraussetzungen der genannten Normen erfüllen.

[8] Voraussetzung ist die Festlegung eines verbindlichen und realistischen Zeitrahmens für die Wiederauffüllung des Grundstockvermögens. Es wird empfohlen, die Wiederauffüllung innerhalb von fünf Jahren zu gewährleisten.

[9]. Hinweis: Die Nutzungen aus dem Vermögen bei steuerbegünstigten Stiftungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen aus § 3 Abs. 4, zeitnah, d.h. bis spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die jährlichen Einnahmen (Nutzungen aus dem Vermögen und Spenden) nicht mehr als 45.000 Euro betragen. Dies bedeutet nicht, dass die Einnahmen dauerhaft gespart werden dürfen. Sie müssen in angemessener Zeit für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

[10] Hinweis: Im Regelfall haben sich eine Anzahl von drei bis fünf Mitgliedern und eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren bewährt; vermieden werden sollte in jedem Falle die starre Festlegung einer ganz bestimmten Mitgliederzahl (etwa „4 Mitglieder“), denn das schränkt unnötig die erfahrungsgemäß oft benötigte Flexibilität ein. Bedenkenswert kann auch die Verankerung einer Altershöchstgrenze sein. Damit schiede ein Vorstandsmitglied mit Erreichen eines bestimmten, vom Stifter oder der Stifterin festgelegten Alters (z.B. 75 oder 80 Jahre) automatisch aus dem Vorstand aus. Oftmals bietet sich an, in die Satzung aufzunehmen, dass der Stifter/ die Stifterin auf Lebenszeit Mitglied eines Stiftungsorgans wird.

[11] Hinweis: Die Regelung ist nicht zwingend. Die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung kann auch einer juristische Person oder dem Inhaber eines bestimmten Amtes übertragen werden. Ebenfalls denkbar ist eine Mitgliedschaft im Vorstand kraft Amtes. Dabei ist darauf zu achten, dass im Laufe des Anerkennungsverfahrens der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Zustimmung der dritten Stelle vorgelegt wird. Möglich ist auch eine Mischung mehrerer Bestellungsverfahren. .

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach Satz 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen.[12]

(4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Vorstands bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßem Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.[13]

(7) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht unentgeltlich tätig, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 3 zulässig.[14]

(8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die satzungsgemäßen Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

---

[12] Hinweis: Auch bei etwaiger Vorstandsbestellung durch stiftungsexterne Instanzen sollte der Vorstand zur Wahrung der Stiftungsautonomie in die Lage versetzt werden, seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder wieder herzustellen. Wegen der Stellung der Stiftung als selbständige Rechtspersönlichkeit kann es sachgerecht sein, die Kompetenz des (Rest-)Vorstandes zur Abberufung eines seiner Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Satzung zu verankern, auch wenn die Bestellung in den Vorstand durch Dritte erfolgt.

[13] Hinweis: Die unentgeltliche Tätigkeit der Organmitglieder ist stiftungsrechtlich nicht zwingend, aber üblich. Stiftungen mit einem hohen Vermögen sehen in der Regel eine Vergütung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vor. Sieht die Satzung vor, dass vor einer Zahlung von Pauschalen und Aufwandsentschädigungen Richtlinien mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind und diese Abstimmung unterbleibt, besteht die Gefahr von Rückforderungen, Regressansprüchen gegenüber dem Vorstand sowie steuerlichen Beanstandungen. Eine Vorabstimmung ist wünschenswert, um möglicherweise unangemessen hohe Zahlungen im Vorwege zu verhindern.

[14] Kleinere Stiftungen können/sollten den Absatz 7 streichen. Bleibt er erhalten, so sollte in Absatz 6 Satz 1 vor dem Wort „unentgeltlich“ das Wort „grundsätzlich“ oder die Textstelle „vorbehaltlich einer Regelung nach Absatz 6“ eingefügt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand *(oder: ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe/ ein Wirtschaftsprüfer…,)*,unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Jahresrechnung und der Bericht sind, soweit eine Vorlagepflicht besteht, innerhalb der gesetzlichen Frist der zuständigen Behörde vorzulegen. [15]

oder

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand, unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese, soweit eine Vorlagepflicht besteht, innerhalb der gesetzlichen Frist der zuständigen Behörde vor. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft. Wenn das Stiftungsvermögen €……..,- übersteigt, muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken[16]. Eine Prüfung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm beruflich oder privat nahestehende Person ist nicht zulässig.[17]

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

---

[15] Die Erstellung eines Wirtschaftsplanes ist für Stiftungen nicht zwingend und in der Regel nur bei größeren Stiftungen mit vielfältigen Ausgaben und Einnahmen ratsam. Kleinere Stiftungen können auf eine entsprechende Vorschrift regelmäßig verzichten.

[16] Hinweis: Die Prüfung der Jahresabrechnung ist stiftungsrechtlich nicht zwingend. Wir empfehlen jedoch bei einem Stiftungsvermögen, das € 500.000,-- übersteigt, in der Satzung die externe Überprüfung der Jahresabrechnung vorzusehen. In diesem Fall sollte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

[17] So soll gewährleistet werden, dass eine objektive und unabhängige Prüfung erfolgt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens ..... seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist vor der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail die Übertragung der Vertretung zu übermitteln/ festzuhalten. Ein Vorstandsmitglied kann nur jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(4) Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand auch ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenz, wenn sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens..... Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladung in Textform ist zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung[18]

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit einer Mehrheit von ..... aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Zulegung, Zusammenlegung[19]

(1) Über die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

(2) Die Zulegung oder Zusammenlegung erfolgt durch Vertrag, der vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde. Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach § 17 Abs. 2 Satz 2 für die übernehmende Stiftung, bedürfen die Verträge auch der Zustimmung der für die übertragende Stiftung nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde.

---

[18] Hinweis: Die spätere Änderung der Stiftungssatzung ist grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 85 BGB zulässig. Diese sind an den tatsächlichen, hilfsweise dem mutmaßlichen, Stifterwillen zur Zeit der Errichtung der Stiftung gebunden. Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sind desto strenger, je stärker die Satzungsänderungen in die Stiftungsverfassung eingreifen und damit die Stiftung verändern. Besonderes Gewicht hat die Änderung des Stiftungszwecks; sie ist daher nur unter engen Voraussetzungen zulässig Die Änderung der Satzung abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB liegt jedoch grundsätzlich nicht im Belieben der Stiftungsorgane oder des Stifters/der Stifterin, es sei denn der Stifter/ die Stifterin hat Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung der Stiftungsorgane hinreichend im Stiftungsgeschäft bestimmt festlegt (§ 85 Abs. 4 BGB). Der/ Die Stifter/in muss die Änderungen, die auf der Grundlage der Satzung möglich sein sollen, in der Satzungsbestimmung, die zu den Änderungen ermächtigt, inhaltlich vorbestimmen, indem er/ sie darin Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgibt. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll (BT-Drs. 19/28173, S. 68).

[19] Hinweis: Die Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung unterliegen den Voraussetzungen der §§ 86 ff.BGB für die Zulegung und Zusammenlegung.

§ 13

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist,[20] beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an ..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, vorzugsweise einer Stiftung, eines Vereins oder einer gemeinnützigen GmbH), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke[21] zu verwenden hat.

oder

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

(Unterschrift(en) der Stifterin, des Stifters bzw. der Stifter)

---

[20] Die Auflösung einer Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane ist nur unter den Voraussetzungen des § 87 BGB möglich, insbesondere dann, wenn die Zweckerfüllung endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

[21] Sofern die weitere Verwirklichung der Zwecke der aufgelösten Stiftung gewollt ist, empfiehlt sich hier der Einschub „im Sinne von § 2 Abs. 1“.